



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und
Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 7
z.Hd. Herrn Hans-Jürgen Schulz
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 16.07.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungs- sicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 23.06.2020, Zeichen: 71.11-6320

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir danken für Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt (Ernährungsnotfallvorsorgezuständigkeitsgesetz – ENVZG LSA) Stellung nehmen zu können.

Auch aus unserer Sicht ist nachvollziehbar, dass die Aufgaben des Landes nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) strukturiert geregelt werden sollen. Allerdings können wir den vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht bewerten, da er eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen erhält bzw. Verpflichtungen aus noch zu erlassenden Rechtsverordnungen des Bundes an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergibt. Wir erwarten daher zunächst eine Konkretisierung insbesondere des Aufgabenumfangs für die unteren Verwaltungsbehörden sowie eine Ermittlung der daraus resultierenden Mehraufwendungen.

➤ **Aufgabenübertragung:**

Art und Umfang der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben, sowie die Verfahrensweisen zur Umsetzung des Gesetzes sind nicht ersichtlich. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (§ 4 Abs. 1 Buchst. a ENVZG LSA-E).

So verweist beispielsweise § 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 ENVZG LSA-E pauschal darauf, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Rechtsverordnungen gemäß § 11 ESVG ausführen sollen. Diese liegen momentan nicht einmal im Entwurf vor.

Ebenso enthält § 3 ENVZG LSA-E eine zu unbestimmte Verordnungsermächtigung für das Land. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Art. 79 LVerf LSA, wonach das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss.

➤ **Haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Grundsätzlich sei vorangestellt, dass mit dem Gesetzentwurf nicht nur die Zuständigkeit für das ESVG geregelt wird, sondern den Landkreisen und kreisfreien Städten vor allem die damit verbundenen Aufgaben übertragen werden. Dazu sieht Art. 87 Abs. 3 LVerf vor, dass gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln ist.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 17.01.2017 (MBI. 2017, S. 81 ff.) und erwarten die Einhaltung des darin vereinbarten Verfahrens im Hinblick auf die Ermittlung des Mehraufwandes. Danach muss die Regelung zur Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachvollziehbar sein.

Hierzu müssen die kostenmäßigen Auswirkungen der bisherigen Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte aus der aufgehobenen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung sowie der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung ermittelt und mit den entstehenden Aufwendungen aus dem ENVZG LSA-E verglichen werden. Die Differenz ist den Kommunen auszugleichen.

Aufgrund der obigen Ausführungen halten wir den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aktuell nicht für bewertbar und erwarten zunächst die Konkretisierung der vorgenannten Punkte.

Im Übrigen haben wir unsere vorläufigen Hinweise zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt, die wir als *Anlage* beigefügt haben.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt – Anlage zur Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 16.07.2020

Regelung im Gesetz	Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
§ 1 Ziel des Gesetzes	Mangels Vorliegen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (die jedoch bereits im IV. Quartal 2019 bzw. I. Quartal 2020 geschlossen werden sollte), sind Schnittstellen zwischen Bund und Ländern noch nicht bekannt. Eine der Kernaufgaben soll die Information der Bevölkerung zur Selbstvorsorge sein. Diese Aufgabe übernimmt bereits in Teilen das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Bsp. Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Verhalten in Not-situationen). Insoweit ist zu klären, in welchem Umfang hier das Einbringen der Landkreise und kreisfreien Städte in eigenständiger Organisation und als Kostenschuldner erfolgen soll bzw. kann.
§ 2 Behörden der Ernährungssicherstellung	Gem. § 2 Abs. 4 sollen die Vorkehrungen für die Sicherstellung und Vorsorge im eigenen Zuständigkeitsbereich durch die Behörden selbst geregelt werden. Mit vorliegendem Gesetzentwurf sind noch keine abschließenden Regelungen getroffen. Vielmehr kann gemäß § 3 das Landesministerium weitere Verordnungen erlassen, um die Aufgaben zu konkretisieren und damit ggf. Aufgabenfelder und damit weitere Kostenstellen für untergeordnete Behörden zu schaffen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei Regelung der Ernährungssicherstellung in einer Krisensituation auch die involvierten Personen bzw. Personenkreise der Landkreise/kreisfreien Städte von der Krisensituation direkt betroffen sind. Es ist daher fraglich, ob einzig die Planung und Organisation im eigenen Zuständigkeitsbereich sinnvoll ist. Vielmehr scheint es, in Anlehnung an den Katastrophenschutz, sinnvoll landkreisübergreifend zu denken und entsprechend betroffene Landkreise über nichtbetroffene im Krisenfall zu organisieren und zu unterstützen. Eine landesweite Datenbank mit entsprechend geschultem Personal ist daher unerlässlich. Diese organisatorische Aufgabe kann jedoch nicht Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte sein.
§ 3 Verordnungsermächtigung	Wir lehnen die Verordnungsermächtigung ab, da die nähere Ausgestaltung der Aufgabe grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber erfolgen sollte. Zumindest sind jedoch Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung zu ergänzen. Im Hinblick auf den Inhalt weiterer Verordnungen ist auf eine Überschneidung mit dem Katastrophenschutz mit artverwandten Aufgaben hinzuweisen, um eine etwaige Kollision zu vermeiden. Im Gesetzentwurf fehlt bislang eine Abgrenzung der Aufgaben, sodass ggf. eine doppelte Datenerhebung oder eine unterschiedliche Informationspolitik möglich wäre. Diese Doppelung kann bei auskunftspflichtigen Personen, aber auch der Bevölkerung den Eindruck der Fehlorganisation erwecken.
§ 4 Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden	Nach § 4 Abs. 1 a) Nr. 2 ist auch im Bundesgesetz noch nicht abschließend geklärt, wie und welche Daten ausgetauscht bzw. erfasst werden sollen. Damit besteht auch für die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde keine genaue Grundlage zur Abforderung von Daten bzw. Unklarheit, welche Daten tatsächlich erhoben werden sollen/dürfen oder müssen. Insbesondere die

	Erhebung von sensiblen Daten, etwa betriebsinterne Produktionsstrecken oder Marktanteile etc., sowie deren Weitergabe und Verarbeitung ist kritisch zu hinterfragen. Die gesetzliche Verankerung von Maßnahmen des Selbstschutzes in § 4 Abs. 1 a) Nr. 3 ist begrüßenswert, da die Vorratshaltung durch die Privathaushalte (als Teilaspekt des Selbstschutzes) von großer Bedeutung ist. Dies erfordert jedoch eine ehrliche Risikokommunikation, einschließlich einer nachhaltigen, regelmäßigen, intensiven und landesweit (vorzugsweise bundesweit) einheitlichen Informationskampagne. Dies kann nicht den unteren Verwaltungsbehörden allein überlassen werden. Die Ahndung von Verstößen jedweder Art nach § 4 Abs. 2 wirft die Frage auf, in welchem Umfang eine Prüfung stattfinden darf, sofern die erhobenen Daten ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung genutzt und damit nicht weitergegeben werden dürfen. Klarzustellen ist, inwiefern und unter welchen Maßgaben die zu bestellenden Kontrollpersonen ggf. zu verpflichten sind.
§ 5 Aufgaben der oberen Verwaltungsbehörde	Die Aufgaben gem. § 5 sowie § 6 doppeln sich für die obere und oberste Verwaltungsbehörde dahingehend, dass beide an einer landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge mitwirken. Eine bundeseinheitliche Planung und Umsetzung über die Länder und Landkreise sowie kreisfreien Städte wäre sinnvoller. Sofern keine einheitliche Planungsgrundlage sowie Erfassung möglich ist und alle Behörden eigenständig eine Erfassung beginnen, steht am Ende des Prozesses das Zusammenführen und damit der erneute Zeit- und Personalaufwand inklusive aller Folgekosten.
§ 6 Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde	Vgl. vorherige Bemerkung zu § 5. An dieser Stelle wäre begrüßenswert, wenn der in § 6 festgelegten Fachaufsichtsbehörde ein landesweit einheitliches Rahmenkonzept zur Umsetzung der Ernährungsnotfallvorsorge vorgegeben wird.
§ 7 Deckung der Kosten	Wir fordern, die Abs. 2 und 3 zu streichen sowie eine ordnungsgemäße Kostenermittlung durchzuführen und abschließende Kostenerstattungsregelung in das Gesetz auszunehmen. Mit Blick auf den entstehenden Mehraufwand weisen wir insbesondere auf Folgendes hin: Die entsprechenden Rechtsverordnungen zur Datenerhebung sind noch nicht erlassen, sodass ein Aufwand tatsächlich nicht abschätzbar ist. Der personelle Aufwand sowie die vorab zu leistende organisatorische Arbeit zur Erschließung der erforderlichen Felder in Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft sowie die Erfassung aller Daten in Zuständigkeit der Landkreise werden den in § 8 benannten 3-Jahreszeitraum überschreiten.

	In Bezug auf die Ahndung von Verstößen im Sinne des § 4 Abs. 2 ist eine stetige Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben sowie zur Aktualisierung der Daten unerlässlich und setzt einen festen Personalstamm voraus, welcher unweigerlich Kosten verursachen wird. Die bisher nicht belegte Kostenersparnis und Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die unteren Verwaltungsbehörden ist nicht ersichtlich. Auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird mit Übergang in Landesrecht damit die volle Aufgabenlast des Landes gem. ESVG übertragen. Übergeordnete Behörden haben lediglich Überwachungscharakter. Sofem Bund und Land den Anspruch einer sach- und bedarfsgerechten Anwendung des ESVG durch alle Ebenen und Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes haben, ist mit deutlichen Kostensteigerungen sowohl beim Bund, wie bei den Ländern zu rechnen. Zum Beispiel ergeben sich aus § 13 und § 15 ESVG erhebliche Recherche-Pflichten der unteren Katastrophenschutzbehörden. Insofern steht die Aussage der Begründung den vorgesehenen Maßnahmen unter § 13 und § 15 ESVG entgegen.
§ 8 Überprüfung der kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes	Die Überprüfung der kostenmäßigen Auswirkungen kann allenfalls ergänzenden Charakter haben. Die Pflicht, eine ordnungsgemäße Kostenermittlung durchzuführen und abschließende Kostenerstattungsregelung in das Gesetz auszunehmen, entfällt dadurch nicht.